

Betriebssatzung der Städtischen Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 12.11.2016 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Schussenried wird unter der Bezeichnung „Städtische Abwasserbeseitigung“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen bzw. Abwasser an Fremdanlagen zu übergeben (z. B. an die Stadt Aulendorf über das Pumpwerk Atzenberg).
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder die ihn berührenden Geschäfte.

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Schussenried gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss nach Abs. 1 zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden von dem Ausschuss nach Abs. 1 vorberaten.
- (4) Der Technische Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats über die ihm in der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Stellvertretung der Betriebsleitung nach Abs. 1 wird durch die Geschäftsordnung nach Abs. 3 geregelt.
- (3) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Technische Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Bad Schussenried alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenbericht an den Bürgermeister zuzuleiten.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Schussenried im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Schussenried, 13.05.2016

gez.
Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.